Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 3

Artikel: Die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dergleichen Ausstattungsgegenstände sind auf das geringste Maß zu beschränken.

Das Mobiliar des Krankenzimmers sei einfach und bestehe nur aus dem Allernotwendigsten: 1 Bett (wenn möglich noch ein zweites zum Umbetten, sonst eine Chaiselongue, Lehnstuhl), 1 Nachttisch, 1 fester Tisch, 1 Waschtolette, 1 Eimer, einige Stühle und ein gut schließender Eimer oder eine Holzbütte zum Aufnehmen der gebrauchten Wäsche, am besten mit 3 % Kaliseisenlösung gefüllt (150 Gramm Schmierseise auf 5 Liter Wasser), 1 Klingel, 1 Zimmerthermometer und 1 Bettschirm.

Die Geräte zur Krankenpflege, Bettschüffel, Uringlas, eine Spuchchale, Fiebersthermometer müffen ihren bestimmten Plathaben, so daß sie auch in der Nacht gleich zur Hand sind.

Die Lufterneuerung (Bentilation) gesichieht durch das Deffnen der Fenster. Der Kranke ist dabei durch den Bettschirm vor Zugluft zu schützen. Da die verdorbene warme Luft nach oben steigt, so öffne am besten die oberen Fenster; im Sommer kannst du sie unter Umständen ständig offen halten. Zur gründlichen Erneuerung der Luft in einem Krankenzimmer ist Gegenzug durch gleichseitiges Deffnen der Türe notwendig. Steht ein zweites angrenzendes Zimmer zur Versfügung, so bringe den Kranken unterdessen

dort unter (Zweizimmersystem). Die Luft durch Parfümierungen oder durch Karbolsprengungen bessern zu wollen, ist ein Irrtum. Du vers steckst hierdurch nur die schlechten Gerüche.

Die Temperatur des Krankensimmers muß gleichmäßig sein und 12-14° R. für bettlägerige Kranke, für solche, die aufstehen können, 15° R. betragen. Aeltere Leute und Kinder verlangen eine um 2° höhere Temperatur.

Die Beleuchtung des Krankenzimmers soll hell, aber nicht blendend sein, am besten indirektes Licht. Künstliches Licht muß gegen den Kranken hin durch einen Schirm abgesblendet werden. Nur bei Neugeborenen und bei Augenkranken ist eine Berdunkelung des Zimmers geboten.

In der Nacht genügt ein in Del schwimmendes Nachtlicht oder ein fleines Kerzenlicht (gute Qualität von Stearin). Gas und Petroleum verderben die Luft in unzweckmäßiger Weise. Das beste Licht für ein Krankenzimmer ist das elektrische.

Stark riechende Blumen sind ebensowenig dienlich wie unzwecknäßige Räucherungen. Dagegen ist gegen die Aufstellung von einigen Blattpflanzen in einem Krankenzimmer nichts einzuwenden.

Tabafrauchen dulde unter feinen Umständen im Kranfenzimmer.

Die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes

hat am 5. Februar in Basel Sitzung gehalten. Der Bericht über den Zentralkurs für Sanitäts-hülfskolonnen wurde genehmigt und beschlossen, der Direktion zu beantragen, im Jahre 1906 von der Veranstalkung eines Zentralkurses für Sanitätshülfskolonnen Umgang zu nehmen; 1907 wird dann wieder ein solcher Kurs in Basel abgehalten.

Von der Gründung einer Sanitätshülfstolonne Basel wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Zahlreiche Detailfragen betreffend die persjönliche Ausrüftung der Kolonnenmannschaft

wurden erledigt und dann grundsätzlich besichlossen, die Beschaffung der Kleidung den einzelnen Kolonnenleitungen zu überlassen, das gegen die übrigen Ausrüftungsgegenstände (Leibgurt, Beil, Säge, Wasserslasche, Verbandsund Wertzeugtasche w.) dirett durch die Transsportfommission anschaffen und magazinieren zu lassen und dann an die Vereine abzugeben.

Schließlich wurde, veranlaßt durch berechtigte fritische Ausseungen an den bisherigen Bersbandpatronen des Roten Arenzes, beschloffen, fünftig statt einer einzigen Berbandpatrone zwei Modelle den Bereinen zur Verfügung

zu halten, ein ganz kleines nur für Fingerverletzungen zum reduzierten Preis von 5 Cts. abgebbar und ein größeres für Hand-, Fuß-, Arm= und Unterschenkelverletzungen zu 15 Ets. abzugeben. Alle Patronen sollen fünftig steri=

lisiert (keimfrei gemacht) werden. Durch die Bereinszeitschrift sollen die Bereine in Kenntnis gesetzt werden, wenn die neuen Modelle er= hältlich sind. Zuerst muß der Vorrat an bis= herigen Patronen verbraucht werden.

Die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung.

In Schlesien hat die Sanitätsbehörde leptes Jahr zur Aufflärung über die oben= genannte Krankheit ein sogenanntes "Merkblatt" an die Bevölkerung verteilt, das auch unsere Leser interessieren dürfte, da die Genickstarre auch an einzelnen Orten der Schweiz aufgetreten ist. Es lautet:

1. Die epidemische Genickstarre ist eine an= steckende Arankheit, welche durch das Eindringen eines belebten, unsichtbaren Kranfheitsfeimes, des sogenannten Meningococcus

intracellularis entsteht.

- 2. Die Krankheit beginnt in der Regel plöglich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wiitenden Kopfschmerzen, Unbefinnlichkeit und häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der Regel eine eigentümliche Starre in der Musfulatur des Nackens, des Rückens, der Beine und Urme. In einer nicht geringen Zahl von Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der Tod ein.
- 3. Die Ansteckung wird in der Regel durch den Nasen- oder Rachenschleim der an Genickstarre erkranften Personen bewirkt. gefunde Versonen aus der nächsten Umgebung der Kranken und solche, welche mit diesen Personen in Berührung fommen, fonnen die Erreger der Krankheit im Nasen= oder Rachen= schleim mit sich führen und hierdurch zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen die Berbreitung der

Arantheit.

5. Die Schutzmaßregeln zu ihrer Ber-

hütung sind:

a) Schleunige Anzeige jedes Falles von Genickstarre und jeder verdächtigen Erfrankung bei der Polizeibehörde.

b) Strenge Absonderung der Erkrankten und der der Genichtarre verdächtigen Bersonen beziehungsweise ihre Ueberführung in ein geeignetes Krankenhaus, falls eine genügende Absonderung in ihrer Wohnung nicht möglich oder für ausreichende Pflege daselbst nicht ge-

sorgt ist.

Der Transport der Aranken zum Krankenhaus darf in Droschken oder anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht erfolgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind die benutten Fuhr= werke nach dem Gebrauch nach Unweifung des Kreisarztes zu desinfizieren.

Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhaus soll nur nach Ablauf der

Unitectungsgefahr erfolgen.

c) Die Desinfettion der Wohnung sofort nach Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus beziehungsweise nach Ablauf der Krankheit.

d) Gesunde Schulfinder, welche mit den Erfrankten in demselben Hause wohnen, sind von der Schule fernzuhalten, bis der Kreisarzt den Schulbesuch wieder

zulässig erflärt.

e) Die Angehörigen der Erfrankten verringern die Gefahr der Krankheit für sich und die mit ihnen in Berührung fom= menden Personen durch peinlichste Sauberfeit namentlich der Hände und durch desinfizierende Ausspülungen des Halses und der Nase. Hierzu eignen sich z. B. schwache Lösungen von Menthol, Wasserstoffsuperornd und dergleichen.

Vorschriften für die Pflege Genickstarrefranker.

1. Die mit der Pflege der Aranken betrauten Personen haben sich der Pflege anderer Aranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegeperfonal foll waschbare Ueber= fleider bezw. möglichst große Schürzen tragen.

Das Pflegepersonal soll behufs Bermeidung der Ansteckung sich bei der Krankenpflege so stellen, daß es von den Schleimbläschen, die die Kranken beim Sprechen,